

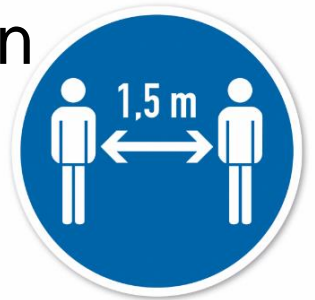


Hygiene- und Abstandsregelungen

für den Besuch des Krämermarktes in der Gemeinde Klettgau

➤ Mindestabstand von 1,5 Metern

Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.



➤ Maskenpflicht

wenn der Abstand zwischen den Personen **nicht** einzuhalten sind*

*Auf dem Marktgelände muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden, wenn der Abstand zwischen den Personen nicht einzuhalten sind.

Diese Verpflichtung besteht nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.



➤ Hände desinfizieren

An den Marktständen muss sich jede Person die Hände desinfizieren bevor Waren angefasst werden.



➤ Eingeschränkter Zutritt

Der Zutritt zum Marktgelände ist Personen untersagt, die

1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme vorliegt